

Landtag Schleswig-Holstein
Herrn Jan Kürschner,
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1206

Sophienblatt 64a
24114 Kiel
www.lifeline-frsh.de
lifeline@frsh.de
Fon 0431 24 05 828
Fax 0431 24 05 929
Vorstand
Friedemann Geiger
Frank Thurow
Werner Mauren

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für
Schleswig-Holstein

Kiel, 30. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr dafür, dass Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf einräumen.

Zunächst drei Sätze zu *lifeline*.

Der gemeinnützige *lifeline* Vormundschaftsverein im FR-SH e.V. vermittelt ehrenamtliche Vormünder*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie Unterstützer*innen für junge Erwachsene, schult und berät sowohl die Ehrenamtlichen als auch die Geflüchteten. *Lifeline* unterstützt diese Menschen im Asylverfahren mit einem aufenthaltsrechtlichen Clearing und dann begleitend im Asylverfahren und ggf auch vor dem Verwaltungsgericht. Weiterhin führt *lifeline* immer wieder Projekte zur Förderung von Integration und Teilhabe durch.

Nun zu dem Änderungsantrag der Fraktion des SSW:

Schon in den beiden Anhörungen Ende 2019 und Anfang 2020 vor dem Beschluss des Gesetzes haben sich die Mehrzahl der Angehörten grundsätzlich positiv zur Einführung des Gesetzes eingelassen.

Aber auch damals wurde schon kritisiert, dass die Regelungen vielfach allgemein gehalten waren und zu wenig Änderung im Umgang mit Integration und Teilhabe führen würden.

Das hat sich leider auch bewahrheitet. Weder im Handeln und Denken unserer Gesellschaft noch im Umgang der Behörden damit noch in der Erwartungshaltung der Migrantinnen und Migranten in unserem Land hat das Gesetz bisher irgendeine Rolle gespielt.

Auch bei *lifeline* haben wir weder von irgendeiner Seite das Gesetz erwähnt gehört noch gab es eine Gelegenheit für uns, auf eine Regelung dieses Gesetzes Bezug zu nehmen, um für unser Klientel, die allein eingereisten minderjährigen Geflüchteten, Vorteile hinsichtlich Integration und Teilhabe zu erreichen.

Das IntTeilhG in der jetzigen Form ist nicht geeignet, Integration und Teilhabe fühlbar zu fördern.

Deshalb begrüßen wir die Initiative der Fraktion des SSW sehr.

Dieser Gesetzesentwurf konkretisiert etliche Bereiche, nimmt Behörden konkret in die Pflicht und macht bestimmte Anliegen zu öffentlichen Aufgaben.

Jetzt zu den konkreten Änderungsvorschlägen:

Wir haben unsere Stellungnahme wie folgend gegliedert:

1. Änderungen, die die Gleichstellung aller Menschen und die Rechte der Menschen mit Migrationshintergrund betonen,
2. Änderungen, die die Leistungen, aber insbesondere auch die Möglichkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund verbessern,
3. Änderungen, die nun zu konkreten und nachprüfbaren Pflichten für staatliches Handeln führen
4. Was wünschen wir uns darüber hinaus noch?

Zu Nr 1 unserer Gliederung (Gleichstellung und Rechte aller):

- die Vorschläge zu § 1, § 3 (1), die wir unterstützen.
- In § 7 (1) wird zzt einseitig von den Menschen die Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gefordert. Wir würden diesen Passus nicht streichen wollen, ihn aber ergänzen mit der Formulierung des SSW.
- In § 11 Punkt 1 weist der Änderungsentwurf auf die Gleichberechtigung der Geschlechter hin und in Punkt 8 wird die Bildungsteilhabe und der zielgruppenspezifische Zugang zur deutschen Sprache eingefügt. Da das Land in voranstehenden §§ diese Ziele bejaht, ist es logisch, dass dann auch Maßnahmen unterstützt werden, die diesen Zielen dienen.
- § 13 fordert, im für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat einzurichten. Die Ergänzung des SSW, den Beirat paritätisch, auch, was Teilnehmer*innen mit Migrationshintergrund anbelangt, zu besetzen, ist folgerichtig und begrüßenswert.

Zu Nr 2 unserer Gliederung (Verbesserung der Möglichkeiten):

- die Ergänzung in § 3 (2) durch die Punkte 7 und 8 halten wir für erforderlich.
- In § 4 wird die Kenntnis der deutschen Sprache als zentral beschrieben. Zzt sind aber viele Menschen mit Migrationshintergrund u.a. statusbedingt von konkreter Unterstützung ausgenommen. Wir halten die Forderung nach kostenlosen Deutschkursen für alle Menschen mit Migrationshintergrund für zentral hinsichtlich der Integrationschancen. Die Forderung, Informationen auch in den Herkunftssprachen bereitzustellen, ist ebenfalls wichtig, auch wenn dies bereits durch viele Flüchtlingsorganisationen im Land geschieht.
- In § 5, Bildung, wird in den Absätzen 4 und 5 der Tatsache Rechnung getragen, dass die Flucht einen planbaren Entwicklungsgang der Menschen mit Migrationshintergrund unterbrochen hat. Das unterstützen wir sehr.
- In § 6 (2) wird die schnelle und unbürokratische Anerkennung ausländischer Qualifikationen eingefügt. Wer schon einmal daran beteiligt war, für einen Menschen mit Migrationshintergrund eine solche Anerkennung zu erreichen, weiß wie wenig aussichtsreich ein solches Unterfangen zzt ist. Deshalb unterstützen wir das.
- Auch die Ergänzung in § 6 (5), Beschäftigung von Menschen der genannten Gruppe im ÖD des Landes und der Kommunen usw. ist wesentlich für Teilhabe und Integration.
- Die Einbeziehung der ehrenamtlich Tätigen in die Beratungspflicht durch das Land (§ 7 (2)) ist sowohl für die Ehrenamtlichen als auch für die von diesen Betreuten hilfreich.

Zu Nr 3 unserer Gliederung (konkrete Pflichten staatlicher Institutionen):

- Die Formulierung in § 3 (3) „Bei allen Maßnahmen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu gewährleisten“ enthält einen konkreten und nachprüfbaren Auftrag an öffentliche Stellen. Wir unterstützen diesen Wunsch.
- Der neu eingefügte Absatz 4 in § 3 gibt dem behördlichen Ermessen einen höheren Stellenwert. Siehe aber in Nr 4 unserer Gliederung.
- § 7 (1) verpflichtet staatliche Stellen, Ausländer ... über GG, Grundrechte ... zu informieren. Das ist u.E. wichtig und eine Pflicht für Land und Kommunen, da die Integrationskurse des BAMF ja längst nicht jedem offenstehen.
- In § 9 soll künftig das Land nicht nur prüfen, sondern auf die Umsetzung von Maßnahmen hinwirken. Das unterstützen wir.
- In den nach § 10 vorgesehenen Integrations- und Zuwanderungsbericht müssen auch die getroffenen Maßnahmen aufgenommen werden. Das ist eine wichtige Forderung.
- In § 11 Nr. 16 verpflichtet die vorgesehene Ergänzung das Land, Beratungseinrichtungen in ausreichendem Umfang auszustatten. Besonders Einrichtungen wie z.B. der *lifeline* Vormundschaftsverein im FR-SH e.V. können ein Lied davon singen, wie wichtig diese Forderung ist.
- Der neue § 15, Integrationsbeauftragte, ist eine Mischung von „können“ und „müssen“. Das Land kann wohl den Kreisen die Ernennung von Integrationsbeauftragten nicht vorschreiben. Wenn aber Integrationsbeauftragte ernannt werden, stellt die Forderung nach Beteiligung bei Vorhaben, die auf Migrationshintergründe Einfluss haben können, sicher, dass die betreffenden Belange mitbedacht werden. Das unterstützen wir.
- Im neuen § 16 bildet die bisherige Überschrift nur den Absatz 1 ab. Daher ist es schlüssig, auch den Inhalt des Absatzes 2 in den Titel des § aufzunehmen.

zu Nr 4 unserer Gliederung gehören:

- Der neu eingefügte Absatz 4 in § 3 gibt dem behördlichen Ermessen einen höheren Stellenwert. Es ist aber nur von „Integrationsziele sollen im behördlichen Ermessen berücksichtigt werden“ die Rede.
 Richtig ist aber doch, dass, wenn die Faktenlage keine Entscheidung vorgibt, Ermessen angewandt werden muss, und dann doch hinsichtlich aller relevanter Umstände und Ziele.

Wir haben noch weitere Anliegen, die für Integration und Teilhabe wichtig sind, die aber wohl nicht mit einem Landesgesetz gelöst werden können.

Wir regen an, dass sich unser Land evtl über den Bundesrat für Lösungen einsetzt.

1. Berufsbildungsgesetz

Wer Lese-oder Schreiebschwierigkeiten hat, dem können nach dem BBiG lediglich dann Erleichterungen wie z.B. längere Bearbeitungszeiten zugestanden werden, wenn eine ärztlich bescheinigte Legasthenie vorliegt.

Im S-H Schulrecht (Erlass zum Schulgesetz) muss die Bildungseinrichtung Hilfen bereitstellen, wenn Lese- oder Schreibprobleme erkennbar sind, unabhängig von der Feststellung einer Legasthenie.

Wer die Führerscheinprüfung ablegen will, muss lediglich mitteilen, dass eine Audiounterstützung gewünscht ist. Dann wird die entsprechende Technik ohne Weiteres bereitgestellt.

Wir haben bereits im Jahr 2021 gegenüber dem MdB Stein auf diese gerade Personen mit Migrationshintergrund – aber nicht nur – benachteiligende und veraltete Regelung des BBiG hingewiesen.

2. Arbeitserlaubnis von Anfang an

Viele Personen mit Migrationshintergrund erhalten, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, für oft lange Zeit keine Arbeitserlaubnis.

Damit werden gleich drei nicht gewünschte Folgen begünstigt:

- Ausländerfeindliche Gruppierungen benützen die Tatsache, dass durchaus viele Menschen mit Migrationshintergrund ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten, für ihre Propaganda gegen die Flüchtlingspolitik
- Wir benötigen eine große Zahl von Arbeitskräften in allen Bereichen der Wirtschaft. Es macht überhaupt keinen Sinn, Arbeitsverbote für überwiegend jüngere Menschen zu erlassen, von denen die meisten gerne arbeiten würden.
- Wenn es das Ziel der Arbeitsverbote sein sollte, die Motivation zur Integration in unsere Gesellschaft zu zerstören, so wird dieses Ziel wohl voll erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Mauren

Vorstandsmitglied im *lifeline* Vormundschaftsverein im FR-SH e.V.